

GEMEINDEAMT MÜHLHEIM AM INN

4961 Mühlheim am Inn, Kirchenstraße 2/1
Telefon 07723/42955 Fax: 07723/42955-5

e-mail: gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at
www.muehlheim.at



Mühlheim am Inn: 14. Dezember 2017
Aktenzahl: 101-8a/2017/Schw
Betrifft: **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlheim am Inn vom 14. Dezember 2017, mit der eine **Abfallgebühreordnung** für das Gebiet der Gemeinde Mühlheim am Inn erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt

je abgeführten Restabfallbehälter mit 60 Liter Inhalt	€	15,70
je abgeführten Restabfallbehälter mit 90 Liter Inhalt	€	17,20
je abgeführten Restabfallbehälter mit 120 Liter Inhalt	€	18,70
je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt	€	145,00
je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt	€	205,00
je abgeführten Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	€	5,00

Die Gebühr für die 23,0 Liter Biotonne ist in der Abfallgebühr für den Restabfallbehälter enthalten. Für die 60,0 Liter Biotonne fällt eine Jahresgebühr von 45,- Euro an.

Bei Verwendung des Restabfallbehälters durch zwei Haushalte, unter Berücksichtigung des § 5 in der Abfallordnung, beträgt die Abfallgebühr je Haushalt:

je abgeführten Restabfallbehälter mit 60 Liter Inhalt	€	14,50
je abgeführten Restabfallbehälter mit 90 Liter Inhalt	€	14,90
je abgeführten Restabfallbehälter mit 120 Liter Inhalt	€	15,70

Die Anpassung der Abfallgebühr erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr anlässlich der Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindeabgaben durch einfachen Gemeinderatsbeschluss.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührempflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Änderungen werden jeweils zu Beginn des nächsten Quartals wirksam.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

Die Gebühren für Abfallsäcke sind bei der Abholung am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenerordnung vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.



Angeschlagen am:

15. Dez. 2017 *JS*

Abgenommen am:

- 3. Jan. 2018 *JS*